AMBERG

AMTSBLATT

Nr. 17 | 4. September 2026

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS)
- Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „3. Tektur zu BSB-163-2020-2 hinsichtlich der Zusammenlegung der Bereiche der Gastronomie mit der ehemaligen Einzelhandelsfläche 133 gem. Baugenehmigung von 04.09.2020 sowie damit einhergehenden partiellen Änderungen der Raumaufteilungen und -nutzungen auf dem Grundstück Bahnhofstraße 10 - 12 und Münzgäßchen 1 in 92224 Amberg, Flur-Nr. 442 der Gemarkung Amberg“
- Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Umbaus und Sanierung des Ladens im EG rechts des Gebäudes Rathausstraße 4 in 92224 Amberg, Flur-Nr. 483 der Gemarkung Amberg“
- Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Errichtung eines Sichtschutzes auf die bestehende Flachdachgarage auf dem Anwesen Jahnstraße 37 in 92224 Amberg, Flur-Nr. 2237/6 der Gemarkung Amberg“
- Neufassung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordung)
- Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Bekanntmachung

Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2026 die Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS) beschlossen.

Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS)

Fassung vom 26.06.2026

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl S. 605 ff.) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

§ 3 Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze

§ 4 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

§ 5 Anforderungen an die Herstellung

§ 6 Abweichungen

§ 7 Schlussbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1a: Richtzahlenliste zu § 2 Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS

Anlage 2: Karte Stadtgebiet mit Zoneneinteilung (Zone A: Altstadt / Zone B: Sonstiges Stadtgebiet)

Anlage 3: Rahmenbedingungen Qualifiziertes Mobilitätskonzept

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Amberg. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen, der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude und die Aufstockung von Wohngebäuden (vgl. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, zweiter Halbsatz BayBO).

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bemisst sich nach Anlage 1a zur Satzung. Anlage 1a ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine

oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unter-schiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3
Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze

(1) Für Nutzungen in den Geltungsbereichen der Zone A (Anlage 2) sind 80 % Prozent der nach § 2 dieser Satzung notwendigen, gerundeten Stellplätze nachzuweisen (Lagebedingte Ermäßigung). Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Von der Ermäßigung sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

(2) Eine Ermäßigung der notwendigen Stellplätze kann auch durch ein Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeignet ist, den Bedarf der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen zu reduzieren. Die Anlage 3 „Rahmenbedingungen Qualifiziertes Mobilitätskonzept“ ist Bestandteil dieser Satzung (Qualifiziertes Mobilitätskonzept).

(3) § 2 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4
Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks in nicht mehr als 300 Meter fußläufiger Entfernung herzustellen. In der Zone A (Anlage 2) kann für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ausnahmsweise eine fußläufige Entfernung bis zu 500 Meter zugelassen werden, wenn aufgrund der Nutzung und der Umstände des Einzelfalls davon ausgegangen werden kann, dass die Stellplätze dennoch angenommen werden. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 der Satzung in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Amberg (Ablösevertrag) übernommen werden.

(4) Der Ablösungsbetrag für einen Kraftfahrzeug-Stellplatz bzw. Fahrradabstellplatz beträgt:

A) Für Kraftfahrzeuge: 9.000,00 EURO

B) Für Fahrräder: 1.000,00 EURO

§ 5
Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. No-vember 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

(3) Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen. Bei fugenlos verlegtem Pflaster ist ein Nachweis zur Durchlässigkeit zu erbringen.

(4) Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

§ 6
Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 01.07.2025 außer Kraft.

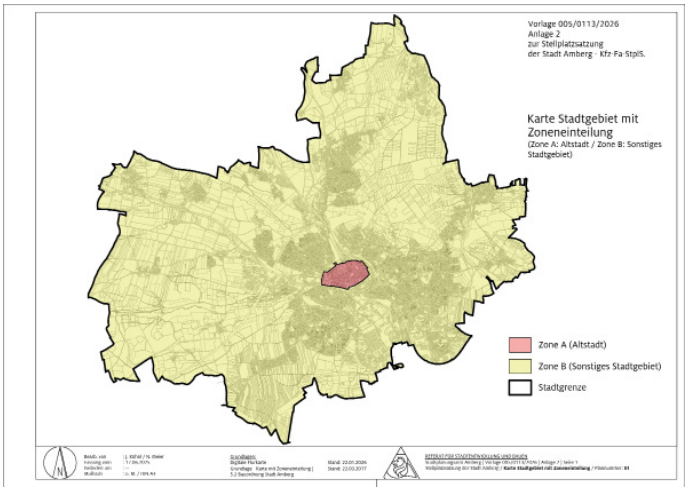
Amberg, den 19.08.2026
STADT AMBERG
In Vertretung
Birgit Fruth
2. Bürgermeisterin

Die o. g. Satzung sowie ihre dazugehörigen Anlagen können bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die o. g. Unterlagen über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter https://amberg.de/rathaus/bekanntmachungen/stadtrecht zu sichten.

Zur Bekanntmachung verfügt 21.08.2026

Amberg, den 19.08.2026
STADT AMBERG
In Vertretung
Birgit Fruth
2. Bürgermeisterin



Vorlage 005/0113/2026
Anlage 1a: Richtzahlenliste zu § 2 Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS (Fassung vom 26.06.2026)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz - Stellplätze	Hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstell-plätze
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze / Haus	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit bis 55,99 m² je Wohneinheit von 56,00 bis 99,99 m² je Wohneinheit über 100,00 m² Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförder-gesetz besteht	 1 Stellplatz / WE 1,5 Stellplätze / WE 2,0 Stellplätze / WE 0,5 Stellplätze / WE	-	 1 Stellplatz / WE 1,5 Stellplätze / WE 2,0 Stellplätze / WE 1,0 Stellplätze / WE
1.3	Kinder-, Schüler und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 Stellplatz / je 2 Betten
1.4	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 Stellplatz / je Bett
1.5	Schwestern- und Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10	1 Stellplatz / je Bett
1.6	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	1 Stellplatz / je 10 Betten
1.7	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10	1 Stellplatz / je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NUF[1)]	20	1 Stellplatz / 60 m² NUF[1)]
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m² NUF[1)] mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz / 60 m² NUF[1)] für Personal 1 Stellplatz / 60 m² NUF[1)] für Besucher
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Stellplatz / 100 m² Verkaufsfläche
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	1 Stellplatz / 200 m²
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze	90	1 Stellplatz / je 30 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	90	1 Stellplatz / je 20 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Besucherplätze	90	1 Stellplatz / je 20 Besucherplätze
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	-	1 Stellplatz / 250 m² Sportfläche

5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz / 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz / je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche	-	1 Stellplatz / 100 m² Sportfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz / 100 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz / je 50 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche	-	1 Stellplatz / 100 m² Grundstücksfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucher
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 Stellplatz / je 20 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz / je 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	1 Stellplatz / je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz / je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz / je 30 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	6 Stellplätze / Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	1 Stellplatz / Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-	1 Stellplatz / 5 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	-	1 Stellplatz / 20 m² Sportfläche
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Nettogastraumfläche und 1 Stellplatz je 10 m² Freischankfläche, soweit die Freischankfläche die Nettogastraumfläche übersteigt	75	1 Stellplatz je 10 m² Nettogastraumfläche und 1 Stellplatz je 10 m² Freischankfläche, soweit die Freischankfläche die Nettogastraumfläche übersteigt
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² NUF[1)] Mindestens 3 Stellplätze	90	1 Stellplatz / 35 m² NUF[1)]
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75	1 Stellplatz / je 30 Betten zuzüglich Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 Stellplatz / je 10 Betten
7	Krankenanstalten			
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz / je 20 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 Stellplatz / je 20 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 Stellplatz / je 20 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF[1)], mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz / 60 m² NUF[1)] für Personal 1 Stellplatz / 60 m² NUF[1)] für Besucher
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			

8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	10 Stellplätze / Klassenzimmer
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	1 Stellplatz / 5 Studierende
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	2 Stellplätze je Gruppe
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-	2 Stellplätze je Gruppe
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 Stellplatz je 10 Auszubildende
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NUF[1)] oder je 3 Beschäftigte	10	1 Stellplatz / 200 m² NUF[1)], mindestens jedoch 1 Stellplatz; oder 1 Stellplatz je 5 Beschäftigte, mindestens jedoch 1 Stellplatz
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs-, und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NUF[1)] oder je 3 Beschäftigte	-	1 Stellplatz / 1000 m² NUF[1)]
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 Stellplatz / 4 Wartungs- und Reparaturstände
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	-
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage[2)]	-	-
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	1 Stellplatz / 4 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	1 Stellplatz / 1.500 m² Grundstücksfläche

1) NUF = Nutzungsfäche nach DIN 277
2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anlage 3: Rahmenbedingungen „Qualifiziertes Mobilitätskonzept“ (Fassung vom 24.07.2026)

I. Anwendungsbereich

Bei folgenden Bauvorhaben der Richtzahlenliste (Anlage 1a zur Kfz-Fa-StplS) ist die Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze durch Erstellung eines Mobilitätskonzeptes möglich:	Bei allen Bauvorhaben, außer Nr. 1.1 (Einfamilienhäuser), der Richtzahlenliste (Anlage 1a zur Kfz-Fa-StplS) Weitere Ausnahmen: - Reduzierung durch Lage (Nahversorger) gilt nur bei Nr. 1 der Richtzahlenliste (Wohngebäude, außer Nr. 1.1) - Reduzierung durch Jobticket gilt nicht für Nr. 1 der Richtzahlenliste (Wohngebäude)

II. Reduzierung durch Mobilitätsangebote

Carsharing	E- Lastenradsharing	E- Bikesharing
1 Carsharing-Fahrzeug ersetzt max. 5 Kfz-Stpl. (Reduzierung um 4 Stellplätze) *	2 Lastenpedelec ersetzen max. 1 Kfz-Stpl.	5 Pedelecs ersetzen max. 1 Kfz-Stpl.

*Die Berücksichtigung eines Carsharing-Angebots zur Reduzierung der nachzuweisenden Kfz-Stellplätze erfolgt im Einzelfall.

Voraussetzung ist ein schlüssiges Gesamtmobilitätskonzept sowie der Nachweis einer dauerhaften und vertraglich gesicherten Bereitstellung des Carsharing-Angebots. Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt die Anrechnung grundsätzlich im Verhältnis 1: 5, d. h. je Carsharing-Fahrzeug können bis zu vier Kfz-Stellplätze ersetzt werden. Über die Zulässigkeit und den Umfang der Stellplatzreduzierung entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Amberg im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.

Der Nachweis einer dauerhaften und vertraglich gesicherten Bereitstellung des Carsharing-Angebots gilt insbesondere als erbracht, wenn ein Vertrag mit einem geeigneten Carsharing-Anbieter vorgelegt wird, aus dem die dauerhafte Bereitstellung eines stationsgebundenen Carsharing-Fahrzeugs am Vorhabenstandort sowie die Laufzeit und die Betriebsverpflichtung hervorgehen. Die Stadt kann im Einzelfall weitere geeignete Nachweise verlangen.

III. Reduzierung durch Lage

Eine Reduzierung der Kfz-Stellplatzzahl der Richtzahlenliste um 5 % ist möglich, wenn ein Nahversorger mit mind. 500 m² Verkaufsfläche im Umkreis von fußläufigen 300 m zum Bauvorhaben existiert.

IV. Reduzierung durch Jobticket

Reduzierung der Kfz-Stellplatzanzahl in Abhängigkeit von der Quote der Jobtickets

Nachgewiesene Jobtickets (Angabe in % aller Beschäftigten)	≥ 30 %	≥ 40 %	≥ 50 %	≥ 60 %	≥ 70 %
Reduktion der Anzahl der herzustellenden Stellplätze	- 10 %	- 20 %	- 30 %	- 40 %	- 50 %

Zwischenwerte können nicht interpoliert werden.

Als Jobtickets werden Monats- oder Jahresfahrkarten bezeichnet, die Arbeitgeber beim örtlichen Verkehrsverbund erwerben und preisreduziert oder unentgeltlich an ihre Arbeitnehmer ausgeben. Das Jobticket berechtigt den Inhaber dazu, öffentliche Verkehrsmittel innerhalb einer bestimmten Region oder Verkehrszone zu nutzen.

Eine bundesweit gültige Monats- oder Jahresnahverkehrsfahrkarte erfüllt die Kriterien des Jobtickets, wenn diese dem Nutzer preisreduziert oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

V. Reduzierung durch hochwertige Fahrradinfrastruktur

Reduzierung der Stellplatzanzahl für Kfz in % in Abhängigkeit von der Quote der errichtenden hochwertigen Fahrradinfrastruktur in %.

Quote der errichtenden hochwertigen Fahrradinfrastruktur in % zur Richtzahlenliste	≥ 25 %	≥ 50 %	≥ 75 %	≥ 100 %
Reduktion der Anzahl der herzustellenden Stellplätze	- 10 %	- 20 %	- 30 %	- 40 %

Hochwertige Fahrradinfrastruktur beinhalten z. B. eine großzügige Abstellfläche, wettergeschützte Unterstellmöglichkeiten, Diebstahlschutz, etc.

VI. Kombinationsgrenzen

Eine Kumulierung aller Reduzierungen ist bis maximal 50 % möglich.

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „3. Tektur zu BSB-163-2020-2 hinsichtlich der Zusammenlegung der Bereiche der Gastronomie mit der ehemaligen Einzelhandelsfläche 133 gem. Baugenehmigung von 04.09.2020 sowie damit einhergehenden partiellen Änderungen der Raumaufteilungen und -nutzungen auf dem Grundstück Bahnhofstraße 10 - 12 und Münzgäßchen 1 in 92224 Amberg, Flur-Nr. 442 der Gemarkung Amberg“

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 31.08.2026 Aktenzeichen BSB-255-2026-2 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 31.08.2026
STADT AMBERG
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Umbaus und Sanierung des Ladens im EG rechts des Gebäudes Rathausstraße 4 in 92224 Amberg, Flur-Nr. 483 der Gemarkung Amberg“

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 01.09.2026 Aktenzeichen BVV-403-2026-2 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 01.09.2026
STADT AMBERG
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Errichtung eines Sichtschutzes auf die bestehende Flachdachgarage auf dem Anwesen Jahnstraße 37 in 92224 Amberg, Flur-Nr. 2237/6 der Gemarkung Amberg“

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 25.08.2026 Aktenzeichen BVV-229-2026-3 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 25.08.2026
STADT AMBERG
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Neufassung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordung)

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Öffentliche Auslegung des Entwurfs 02 – Stand 16.03.2026 - der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordung).

Für den Bereich der Stadt besteht eine Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung) vom 17.12.2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.04.2025.

Der Umweltausschuss der Stadt Amberg hat am 23.07.2026 beschlossen, dass ein bereits 2024 begonnenes Verfahren zur Neufassung der Baumschutzverordnung fortgeführt wird.

In der insofern beabsichtigen Neufassung der Baumschutzverordnung sind im Wesentlichen folgende Änderungen beinhaltet:

1.: In § 2 Abs. 3 der Verordnung werden Obstbäume nicht mehr, wie in der bestehenden Baumschutzverordnung (dort § 1 Abs. 5), von der Unterschutzstellung ausgenommen.

2.: In § 6 der Verordnung werden nunmehr – im Vergleich zu § 7

der bestehenden Baumschutzverordnung – grundlegende Vorgaben hinsichtlich zu fordernder Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen gemacht.

3.: In § 6 der Verordnung wird nunmehr – im Vergleich zu § 7 der bestehenden Baumschutzverordnung – ermöglicht, dass statt Ersatzpflanzungen in geeigneten Fällen auch andere Ersatzmaßnahmen bei der Genehmigung der Baumbeseitigung vorgegeben werden können.

Der Entwurf der entsprechenden Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung) liegt bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstraße 3, II. Stock, Zimmer 208, in der Zeit vom 14.09. bis 13.10.2026 während der regulären Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse naturschutz@amberg.de bzw. Telefonnummer 0 96 21/10-12 49.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zur Neufassung der Baumschutzverordnung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Amberg, den 26.08.2026
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 16.06.2026, Nr. ROP-SG12-1512.2-18-13-8, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2026 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10 vom 13.08.2026 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 20.08.2026
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

AMBERG

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Stadt Amberg | Marktplatz 11 | 92224 Amberg

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg | Kommunikation und Marketing
Postfach 2155 | 92211 Amberg
presse@amberg.de